

**STADT SANKT AUGUSTIN**  
DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

# Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 16.11.2020

Drucksache Nr.: **20/0515**

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

09.12.2020

**Behandlung**

öffentlich / Genehmigung

---

**Betreff**

**Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Kindertagespflege -  
Haushaltsjahr 2020**

**Entscheidung:**

Auf dem Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entschieden, für das Haushaltsjahr 2020 überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 363.530,00 € bei dem Kostenträger 06-01-02 „Kindertagespflege“ auf dem Sachkonto 533100 „Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“, Kostenstelle 50040 „Frühkindliche Bildung“ bereitzustellen.

Die Deckung der zusätzlichen Mehraufwendungen/-auszahlungen i. H. v. 86.010,00 € erfolgt durch Minderaufwendungen/-auszahlungen auf dem Sachkonto 527211 (Verpflegungskosten (Kindertagesstätten)), Kostenträger 06-01-01 (Kindertageseinrichtungen), Kostenstelle 50040 (Frühkindliche Bildung).

---

Bürgermeister

---

Ratsmitglied

### **Sachverhalt / Begründung:**

Im August 2020 wurden für das Kindertagespflegebudget (ZB-0016), das Aufwendungen und Erträge beinhaltet, überplanmäßige Mittel i. H. v. 277.520 € bereitgestellt (Drucksachen-Nr. 20/0339). Bei der Berechnung wurde auf die im Budget insgesamt verfügbaren Mittel abgestellt. Von den das Budget entlastenden Mehrerträgen war jedoch ein Teil i. H. v. 22.831,67 € noch in das Folgejahr abzugrenzen. Aus diesem Grund sind weitere Mittel in dieser Höhe bereitzustellen.

Außerdem hat sich der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege hinsichtlich Stundenanzahl und Tagespflegeplätzen nochmals erhöht. Grund dafür sind Unwägbarkeiten bei der Kalkulation im Rahmen der ÜPL im August sowie der Mangel an Kita-Plätzen in Sankt Augustin, der sich durch die Nichteröffnung der Kita „Richthofenstraße“ nochmals verschärft hat. Der dadurch anfallende Mehraufwand beziffert sich auf 63.178,33 €.

Insgesamt sind somit zusätzliche Mittel i. H. v. 86.010,00 € bereitzustellen.

Nach § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen überplanmäßige Aufwendungen, soweit sie erheblich sind, der vorherigen Zustimmung des Rates. Gemäß der Dienstvereinbarung über das Finanz- und Vergabewesen liegt die Erheblichkeitsgrenze im konsumtiven Bereich bei 25.000 €. Die eingeplanten Mittel reichen bis zum Jahresende nicht aus. Es ist zusätzlich zu der bereits erfolgten ÜPL i. H. v. 277.520 € eine erneute Nachsteuerung i. H. v. 86.010 € erforderlich.

Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen und -auszahlungen bei den Verpflegungskosten der Kindertagesstätten, die aus der coronabedingten Schließung der Kindertageseinrichtungen im Frühjahr resultieren.

Eine Dringlichkeitsentscheidung über die Bereitstellung der benötigten Mittel ist unabdingbar, da für die Gewährleistung der fristgerechten Zahlung der Gelder an die Kindertagespflegepersonen für den Monat Dezember der Zahllauf zu Beginn der KW 48 erfolgen muss.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 2.129.940 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
  - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
  - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits 2.043.930 € veranschlagt; insgesamt sind 2.129.940 € bereitzustellen. Davon entfallen 2.129.940 € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.